



# **Niederschrift**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

20. Wahlperiode – 28. Sitzung

am Mittwoch, dem 5. Juli 2023, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorsitzender

Birte Glißmann (CDU)

Thomas Jepsen (CDU)

Dr. Hermann Junghans (CDU)

Seyran Papo (CDU)

Rasmus Vöge (CDU), in Vertretung von Marion Schiefer

Bettina Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Niclas Dürbrook (SPD)

Dr. Bernd Buchholz (FDP)

Lars Harms (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

Martin Habersaat (SPD)

Marc Timmer (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Bericht der Landesregierung zur aktuellen Einstellungssituation bei der Polizei in Schleswig-Holstein</b>	<b>4</b>
	Berichts Antrag des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP) Umdruck 20/1726	
<b>2.</b>	<b>Bericht der Landesregierung zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Juni 2023 zur Gefangenenvergütung auf Schleswig-Holstein</b>	<b>6</b>
	Berichts Antrag des Abgeordneten Marc Timmer (SPD) Umdruck 20/1638	
<b>3.</b>	<b>Bericht der Landesregierung zum Waffenbesitzverbot für Outlaw Motorcycle Gangs</b>	<b>9</b>
	Berichts Antrag des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP) Umdruck 20/1556	
<b>4.</b>	<b>Zahlungspflicht bei Polizeieinsätzen</b>	<b>10</b>
	Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 20/959	
<b>5.</b>	<b>Personalstruktur- und Personalmanagementbericht 2022 des Landes Schleswig-Holstein</b>	<b>15</b>
	Bericht der Landesregierung Drucksache 20/514	
<b>6.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes</b>	<b>16</b>
	Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 20/685	
<b>7.</b>	<b>Entwurf Terminplan 2024</b>	<b>17</b>
	Umdruck 20/1718	
<b>8.</b>	<b>Information/Kenntnisnahme</b>	<b>18</b>
<b>9.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>19</b>

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

**1. Bericht der Landesregierung zur aktuellen Einstellungssituation bei der Polizei in Schleswig-Holstein**

Berichts Antrag des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)  
[Umdruck 20/1726](#)

Abgeordneter Dr. Buchholz weist zur Begründung seines Berichts antrags, [Umdruck 20/1726](#), auf die Presseberichterstattung hin, der zufolge das Einstellungsverfahren chaotisch ablaufe.

Die Innenministerin, Frau Dr. Sütterlin-Waack, berichtet zum Einstellungsverfahren für den kommenden Jahrgang 2023/2024. Zum einen sei von vornherein geplant gewesen, aufgrund der steigenden Abbrecherquoten bei den Einstellungszahlen einen Aufschlag von 20 Prozent gegenüber dem Vorjahr vorzunehmen. Aufgrund der guten Ergebnisse der Bewerberinnen und Bewerber in den Einstellungstests sei es im Vergleich zu den Vorjahren zu einer Anhebung der Mindestpunktzahl gekommen: In diesem Jahr sei voraussichtlich ein Ergebnis von 8 von 15 Punkten oder besser erforderlich, während in einigen Vorjahren bereits 5,6 von 15 Punkten ausgereicht hätten. In diesem Jahr werde zudem das Kontingent erhöht. Zum 1. August 2023 könnten voraussichtlich 421 Personen eintreten; die genaue Zahl werde sich noch leicht ändern. Die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei (PD AFB) stehe in einem intensiven Austausch mit den Auszubildenden und Studierenden. Wer das Einstellungsverfahren erfolgreich absolviere, erhalte eine Übernahmegarantie nach Abschluss der Ausbildung. Durch die Aufstockung der Ausbildungszahlen sei sichergestellt, dass die Landespolizei auch in Zukunft ihre Aufgaben erfüllen werde.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Dr. Buchholz zu einem Schreiben räumt die Innenministerin ein, dieses an einige Bewerberinnen und Bewerber versandte Schreiben sei in der Tat unglücklich formuliert, weil es den Eindruck erweckt habe, dass eine größere Personenzahl an Kandidatinnen und Kandidaten nicht würde berücksichtigt werden können. Das Schreiben habe den Hinweis enthalten, dass für die angeschriebenen Personen auch ein Eintritt im Folgejahr möglich sei. Von diesem Angebot hätten elf Bewerberinnen und Bewerber Gebrauch gemacht. Dadurch gebe es im laufenden Einstellungsverfahren mehr Raum; man müsse je-

doch auch die räumlichen Kapazitätsprobleme der Ausbildungsstätten berücksichtigen. Insgesamt gebe es das Ziel, alle guten Bewerberinnen und Bewerber beim Land zu halten. – Frau Dr. Freyher, Leiterin der PD AFB, ergänzt, 232 Personen hätten die in Rede stehende E-Mail erhalten, 14 Personen hätten sich zurückgemeldet, drei dieser 14 hätten jedoch in der Folge ihre Abiturprüfung nicht bestanden.

Abgeordneter Dürbrook dankt für den Bericht und stimmt dem von der Ministerin dargestellten Vorgehen grundsätzlich zu. Da sich viele Bewerberinnen und Bewerber parallel bei anderen Ländern bewerben, sei es jedoch wichtig, Zusagen möglichst früh zu versenden. Ihn habe die Rückmeldung erreicht, dass dies in Schleswig-Holstein nicht durchweg der Fall sei. Zudem seien nach seiner Kenntnis lange Wartezeiten bei der ärztlichen Untersuchung ein Problem. – Ministerin Dr. Sütterlin-Waack stimmt ihm zu, dass das Ziel sein müsse, möglichst schnell Zusagen an die Kandidatinnen und Kandidaten zu versenden. Die ärztlichen Untersuchungen seien in der Tat sehr umfangreich und beinhalteten auch fachärztliche Untersuchungen mit entsprechenden Wartezeiten. In anderen Bundesländern werde ihres Wissens durch die Landesregierungen ein entsprechendes Kontingent eingekauft, dies sei bisher in Schleswig-Holstein nicht erforderlich gewesen.

Abgeordneter Dr. Buchholz regt an, beim Erreichen einer bestimmten Punktezahl bereits vor Abschluss des Verfahrens eine Einstellungszusage abzugeben. – Ministerin Dr. Sütterlin-Waack berichtet, insgesamt sei das Verfahren sehr attraktiv, nur sehr wenige Kandidatinnen und Kandidaten sprüngen während des Bewerbungsverfahrens ab. – Frau Freyher ergänzt, die Fragen berührten eher das Thema des Ausbildungsmarketings, in dem die PD AFB bereits zahlreiche Schritte unternommen habe. Ab 10 von 15 Punkten werde bereits jetzt eine Zusage versandt, eine Absenkung dieser Punktezahl sei aufgrund der möglichen Konsequenzen nicht möglich. Später im Verfahren werde die Punktezahl je nach Verlauf der Tests weiter abgesenkt, um eine entsprechende Einstellungsabsichtserklärung zu erhalten. Außerdem erhielten die Auszubildenden Kontakt zu einem entsprechenden Paten, es werde mit jeweils 20 bis 30 Personen vor Eintritt ein Welcome Day auf dem Gelände der PD AFB durchgeführt. Kritisch sei in der Tat die Kapazität der Verwaltung zu bewerten, die erhöhten Auszubildendenzahlen zu betreuen.

## 2. **Bericht der Landesregierung zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Juni 2023 zur Gefangenenvergütung auf Schleswig-Holstein**

Berichts Antrag des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)  
[Umdruck 20/1638](#)

Justizstaatssekretär Carstens berichtet, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung vom 20. Juni 2023 sei sehr komplex. Insbesondere sei es erforderlich, das Gebot der Resozialisierung in einem schlüssigen und am Stand der Wissenschaft ausgerichteten Gesamtkonzept umzusetzen. Es gehe mithin nicht um eine reine Erhöhung der Vergütung. Das Gericht habe gerügt, dass das bayerische Gesetz kein schlüssiges und widerspruchsfreies Konzept zur Resozialisierung beinhalte. Das Ziel, dem die Arbeit der Gefangenen diene, werde dort nicht klar. Vergleichbar sei nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Lage in Nordrhein-Westfalen.

Für Schleswig-Holstein ergebe sich somit Handlungsbedarf, denn die Entscheidung des Gerichts sei nach Auffassung der Landesregierung im Wesentlichen auf Schleswig-Holstein und die hiesigen Rechtsverhältnisse übertragbar. Es müsse somit eine gesetzliche Grundlage für Resozialisierung, Arbeit im Rahmen der Resozialisierung und ihre Vergütung geschaffen werden. Es reiche auch nicht, die Vergütung zu erhöhen. Wichtig sei auch der Aufbau eines kriminologischen Dienstes, um die wissenschaftliche Begleitung sicherzustellen. Derzeit erhielten Gefangene in Schleswig-Holstein eine Vergütung von 1,89 Euro pro Stunde, was 14,67 Euro pro Arbeitstag entspreche. Zudem gebe es Zulagen und Freistellung (§§ 37 ff. Landesstrafvollzugsgesetz). In die Arbeitslosenversicherung würden pro Arbeitstag 3,62 Euro seitens der Anstalt sowie 0,19 Euro durch den Gefangenen eingezahlt. Die Mehrkosten, die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf das Land zukämen, könnten noch nicht benannt werden.

Zum weiteren Vorgehen, so Staatssekretär Carstens, sei zunächst auf die Frist 30. Juni 2025 hinzuweisen, die das Bundesverfassungsgericht in die Entscheidung aufgenommen habe. Zudem gebe es keine rückwirkende Neuregelung. Das Ministerium werte die Entscheidung nun aus, hierzu werde auch eine Arbeitsgruppe des Strafvollzugausschusses der Bundesländer eingesetzt, um das Ziel einer möglichst bundeseinheitlichen Regelung zu verfolgen. In der Folge werde das Ministerium einen Gesetzentwurf erarbeiten. Abschließend hält Staatssekretär Carstens fest, dass die verpflichtende Arbeit ein zentraler Bestandteil der Resozialisierung

im Strafvollzug in Schleswig-Holstein sei und bleiben werde. Arbeit strukturiere den Alltag und könne den Strafgefangenen Erfolgserlebnisse vermitteln.

Abgeordneter Harms hat Nachfragen zur Antwort der Landesregierung auf die von ihm gestellte Kleine Anfrage zu diesem Thema ([Drucksache 20/1139](#)). – Staatssekretär Carstens erläutert, Zuschläge könne es beispielsweise bei Arbeit in der Bäckerei geben, die, wie auch außerhalb der Anstalten, häufig nachts beginne. – Herr Berger, Leiter der Justizvollzugsabteilung des Justizministeriums, stellt klar, die Arbeit der Gefangenen folge grundsätzlich einer anderen rechtlichen Regelung und sei einem anderen Rechtsrahmen zugeordnet als die Arbeitsverhältnisse außerhalb der Anstalt. Dieses System sei durch das Bundesverfassungsgericht ständig, zuletzt 1998, bestätigt worden. Die Vergleichbarkeit sei somit in der Tat nicht durchweg gegeben. Grundsätzlich gebe es somit auch keinen Urlaubsanspruch wie bei normalen Arbeitsverhältnissen, sondern nach § 39 Landesstrafvollzugsgesetz Freistellungstage. An diesen Tagen bestehe die Möglichkeit, bei Fortzahlung der Vergütung im Haftraum zu verbleiben. Grundsätzlich könne die Freistellung auch für eine vorzeitige Entlassung genutzt werden, sofern dies nicht durch gerichtliches Urteil im Einzelfall verwehrt sei. Für diese Fälle sei im Wesentlichen die Möglichkeit der Umwandlung in Geldleistung vorgesehen.

Die vom Abgeordneten Harms angesprochene Evaluation der Arbeit im Strafvollzug sei vom Bundesverfassungsgericht bereits in den 1990er-Jahren für den Jugendstrafvollzug gefordert worden. In der Tat sei es erwartbar gewesen, dass das Gericht dies nun auf den Erwachsenstrafvollzug ausgeweitet habe; die Landesregierung habe daher bereits für das laufende Jahr eine Stelle für den kriminologischen Dienst in den Haushalt eingestellt. Insgesamt sei es aber sehr schwierig, wissenschaftlich begründet nachzuweisen, dass die Teilnahme an der Arbeit im Vollzug tatsächlich zu einer geringeren Rückfallquote führe. Insofern habe das Bundesverfassungsgericht mit dem neuen Urteil den Ländern eine große Aufgabe hinterlassen.

Abgeordneter Kürschner begrüßt die Ausführungen des Staatssekretärs und von Herrn Berger. Arbeit sei in der Tat ein wichtiges Mittel in der Resozialisierung. Der geringe Stundenlohn führe auch dazu, dass diese Gelder nicht wesentlich dem Ziel der Wiedergutmachung zufließen können.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Kürschner stellt Staatssekretär Carstens klar, es gebe jetzt Handlungsbedarf. Gleichwohl sei ein schleswig-holsteinischer Alleingang nicht zielführend.

Herr Berger ergänzt, Resozialisierung stelle nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht dar. Dies sei bereits seit Jahrzehnten so, neu sei jetzt, dass die Anforderungen an die Strafvollzugsgesetze deutlich gestiegen seien.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Harms zur Einzahlung in die Arbeitslosenversicherung bestätigt Herr Berger, dass in der Tat ein Gefangener, der sein ganzes Arbeitsleben lang hypothetisch nur über die Arbeit in Justizvollzugsanstalten in die Arbeitslosenversicherung einzahle, Aufstocker bleiben werde. Dies schließe sich insofern an die sozialpolitische Diskussion um den Mindestlohn an. Man müsse jedoch bedenken, dass man in der Regel von einer durchschnittlichen Verweildauer von 12 bis 18 Monaten in Gefängnissen spreche.



### 3. Bericht der Landesregierung zum Waffenbesitzverbot für Outlaw Motorcycle Gangs

Berichts Antrag des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)  
[Umdruck 20/1556](#)

Abgeordneter Dr. Buchholz begründet den Berichts Antrag, [Umdruck 20/1556](#), der Bericht des Staatssekretärs Sibbel in der 25. Sitzung des Ausschusses (31. Mai 2023) habe seiner Erinnerung nach nicht ein entsprechendes Verbot beinhaltet, wie es wenige Tage danach in der Presse jedoch dargestellt worden sei. – Frau Dr. Schulte-Klausch, Leiterin des Ordnungsrechtsreferats im Innenministerium, berichtet, in der Tat habe der Bericht des Staatssekretärs am 31. Mai 2023 zwar diesen Punkt enthalten, jedoch nicht prominent. In der Folge sei es zu Nachfragen durch die Presse gekommen, die dann in die von Abgeordneten Dr. Buchholz erwähnte Berichterstattung gemündet seien. Zur Sache berichtet sie, dass infolge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2015 bereits die Zugehörigkeit einer Person zu einem Rockerclub deren waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen könne, sofern eine Reihe weiterer Voraussetzungen erfüllt sei. Für das Gericht sei die hierarchische, auf dem Prinzip von Befehl und Gehorsam beruhende Struktur der Rockerclubs entscheidend gewesen, in Verbindung mit der Tendenz, Territorialstreitigkeiten mit bewaffneten Auseinandersetzungen zu führen. Dies betreffe zunächst einmal nur das Führen erlaubnispflichtiger Waffen. Jedoch verweise auch § 41 Absatz 1 Nummer 2 Waffengesetz auf die „erforderliche persönliche Eignung“ in Bezug auf den Besitz von Waffen, die ansonsten erlaubnisfrei sind. Die Landesregierung halte daher in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung die entsprechende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für übertragbar.

In Schleswig-Holstein, so Frau Dr. Schulte-Klausch weiter, laufe das Verfahren so ab, dass zunächst das Landeskriminalamt für eine bestimmte Outlaw Motorcycle Gang (OMCG) entlang der Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts die Strukturen analysiere und feststelle. In der Folge werde dann für die bekannten Vollmitglieder – Prospects seien hiervon nach derzeitiger Lage nicht erfasst – die Personalien an die zuständigen Waffenbehörden weitergegeben mit der Bitte, ein entsprechendes Verbot auszusprechen und für sofort vollziehbar zu erklären. Das erste Verfahren dieser Art für eine OMCG sei in Schleswig-Holstein in der Bearbeitung, ein zweites Verfahren befinde sich im Stadium der entsprechenden Prüfung durch das Landeskriminalamt. Insgesamt gehe es bei den bekannten vier großen OMCGs in Schleswig-Holstein um 140 Personen, von denen jedoch ungefähr 20 Personen bereits jetzt individuell von Waffenbesitzverboten betroffen seien.

#### 4. Zahlungspflicht bei Polizeieinsätzen

Antrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 20/959](#)

(überwiesen am 12. Mai 2023)

Herr Dr. Reinhold, Leiter des Referats „Recht, Kosten und Gebühren“ des Innenministeriums, berichtet. Man müsse zunächst verschiedene Handlungsoptionen für die Polizei unterscheiden. Dies betreffe zum einen das Ablösen von der Straße – einerseits durch Lösungsmittel, andererseits durch Heraustrennen eines Stückes Straße. Darüber hinaus treffe die Polizei gefahrenabwehrende Maßnahmen, indem sie die Personen aus der Situation herausbrächte und eine Wiederholung verhindere. Dies könne durch freiheitsbeschränkende Maßnahmen wie einen Platzverweis oder ein Aufenthaltsverbot geschehen oder aber durch freiheitsentziehende Maßnahmen wie eine Ingewahrsamnahme. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle in Schleswig-Holstein sei es bisher darum gegangen, Personen mittels Lösungsmittel abzulösen und von der Straße zu tragen. Den Personen sei dann mehrheitlich ein Platzverweis erteilt worden, an den die Personen sich gehalten hätten.

Das Heraustrennen eines Stückes Straße habe es in diesem Zusammenhang in Schleswig-Holstein bislang nicht gegeben. In anderen Bundesländern sei es jedoch aufgetreten. In diesem Zusammenhang sei es möglich, von einem unmittelbaren Zwang gegen Sachen zu sprechen. Dieser sei nach der Verordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungswesen (VVKVO) kostenpflichtig, somit könnten hier Gebühren und Auslagen erhoben werden. Darüber hinaus bestünden Schadensersatzansprüche.

Zur Unterbindung der Wiederholung habe es bekanntlich Aufenthaltsverbote für die Insel Sylt gegeben sowie am 23. Juni 2023 den Antrag auf eine längerfristige Ingewahrsamnahme für drei Personen. Unabhängig davon habe jedoch vorher – auch für die Personen auf Sylt – eine Ingewahrsamnahme stattgefunden. Diese kurzen polizeilichen Ingewahrsamnahmen seien kostenpflichtig, sodass für sie Gebühren und Auslagen erhoben würden.

Das Wegtragen von der Straße, so Herr Dr. Reinhold weiter, stelle jedoch keine Ingewahrsamnahme dar. Zunächst stelle sich hier die Frage, ob zur Gefahrenabwehr eine freiheitsbeschränkende oder aber eine freiheitsentziehende Maßnahme erforderlich sei. Wenn man unter Abwägung der Umstände dazu komme, dass die geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme nur eine freiheitsbeschränkende Maßnahme – also ein Platzverweis – sei, ergebe

sich für einen kurzfristigen Zeitraum das Erfordernis, die betreffende Person nach dem Ablösen von der Straße zu entfernen. Hierfür sei es erforderlich, für einen kurzen Zeitraum die Freiheit der Person vollständig aufzuheben und insofern eine Freiheitsentziehung auszuüben. Rechtsgrundlage für diese kurzzeitige Freiheitsentziehung während des Wegtragens sei jedoch kein neuer Verwaltungsakt. Die Rechtsvorschrift des unmittelbaren Zwangs sei hier als spezielleres und milderer Mittel anzuwenden. Es sei möglich, auch auf den unmittelbaren Zwang eine kurzfristige Freiheitsentziehung zu stützen. Im technischen Sinne sei somit für das Wegtragen von der Straße eine Ingewahrsamnahme im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht erforderlich und daher in Schleswig-Holstein bisher auch nicht ausgesprochen worden. Somit bestehe in Schleswig-Holstein keine Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung im Zusammenhang mit diesen polizeilichen Handlungen. Anders verhalte es sich in anderen Bundesländern, wo man sich hierfür des Instruments der „unmittelbaren Ausführung“ bediene. Diese kostenpflichtige Maßnahme sei jedoch im schleswig-holsteinischen Landesrecht nicht vorhanden. In Hamburg und Berlin sei dies noch der Fall, sodass dort Kostenbescheide auf diese Maßnahme gestützt würden. Man bewege sich somit in Schleswig-Holstein im Bereich des Verwaltungszwangs. Hier zeige sich, dass anders als in Hessen oder Bayern der unmittelbare Zwang gegen Personen nicht kostenpflichtig sei, weil die VVKVO hierfür keinen Kostentatbestand vorsehe.

Man müsse sich jedoch in rechtlicher Hinsicht die Frage stellen, ob nicht eine Ersatzvornahme infrage komme, die grundsätzlich kostenpflichtig sei. Die Ersatzvornahme grenze sich durch eine Reihe von Voraussetzungen gegen den unmittelbaren Zwang ab. Der unmittelbare Zwang sei auch bei einer unvertretbaren Handlung möglich. Dies bedeute: Die Handlung, die man bei einer Ersatzvornahme von der betreffenden Person erwarte, müsse in absolut identischer Weise von der Polizei vorgenommen werden können. Damit scheidet das Wegtragen aus, denn es werde den Personen ja aufgegeben, wegzugehen. Es sei relativ unumstritten, dass Platzverweise, Aufenthaltsverbote und Meldeauflagen nicht im Wege einer Ersatzvornahme vollstreckt werden könnten. Intensiv geprüft sei jedoch durch das Innenministerium die Frage, ob dies nicht beim Ablösen von der Straße anders sei. Die Ersatzvornahme sei jedoch ausgeschlossen, wenn mit der auferlegten Handlung intensivere Einwirkung auf den Körper verbunden sei. In den allermeisten Fällen des Ablösens gebe es aber eine derartige Einwirkung auf die Person, da das Reiben an der Hand – unter Umständen mit Wärmeentwicklung – durchaus schmerzhaft sein könne.

Abgeordneter Dr. Buchholz stellt zunächst fest, dass anders als die Innenministerin im Ausschuss zuletzt berichtet habe, offensichtlich durchaus Ingewahrsamnahmen erfolgt seien. – Herr Dr. Reinhold bestätigt dies; dies sei auch aus dem Bericht der Innenministerin ersichtlich gewesen. Es habe sich jedoch um kurzfristige polizeiliche Ingewahrsamnahmen gehandelt, die nach VVKVO ohne Ermessen kostenpflichtig zu machen seien, sodass er davon ausgehe, dass entsprechende Gebührenbescheide gefertigt würden.

Im Weiteren kritisiert Abgeordneter Dr. Buchholz den Gewahrsamsbegriff, wie ihn Dr. Reinhold für die Landesregierung dargestellt habe, als zu eng. Die Kommentierung beschreibe eine Ingewahrsamnahme als ein mit hoheitlicher Gewalt hergestelltes Rechtsverhältnis, kraft dessen einer Person von der Polizei die Freiheit in der Weise entzogen werde, dass sie daran gehindert sei, sich nach ihrem eigenen Willen fortzubewegen. Nach seinem Verständnis gehöre also auch das Wegtragen nach dem Ablösen von der Straße eindeutig hierzu, da es ja eine Einschränkung der Freiheit des Betroffenen sei, sitzen zu bleiben. Er könne diese Auslegung des Gewahrsamsbegriffes nur sehr begrenzt nachvollziehen und nehme wahr, dass es in der Bevölkerung ein Gefühl der Unstimmigkeit gebe, wenn der unmittelbare Zwang gegen Sachen eine Kostenpflicht auslöse, der unmittelbare Zwang gegen Personen jedoch nicht. Auch er könne dies nicht nachvollziehen. – Herr Dr. Reinhold erläutert hierzu, nach seiner Auffassung müsse das Auswahlermessen im Falle, dass eine Person von der Straße getragen werde, dahin gehen, dass es sich um einen Fall unmittelbaren Zwangs und nicht um eine Ingewahrsamnahme handele. Es sei auch nicht verhältnismäßig, hier einen neuen Verwaltungsakt für das Entfernen von der Straße zu erlassen, um zu einer Kostenpflicht zu gelangen.

Auf Bitte des Abgeordneten Kürschner erläutert Herr Dr. Reinhold, ein Platzverweis sei kurzfristig und räumlich beschränkt. Ein Aufenthaltsverbot sei weitgehender, müsse schriftlich ergehen und setze ein förmliches Verwaltungsverfahren voraus.

Er wisse nicht, so Herr Dr. Reinhold weiter, warum der unmittelbare Zwang gegen Sachen kostenpflichtig sei, jedoch nicht gegen Personen. Ein Grund könne darin liegen, dass es relativ schwierig sei, im Einzelfall den unmittelbaren Zwang von Ersatzvornahmen abzugrenzen. Ein Beispiel sei das Abschleppen eines Fahrzeugs. Dies sei streng genommen keine Ersatzvornahme, sondern ein unmittelbarer Zwang, weil dem Fahrzeughalter ja nicht aufgegeben werde, selbst sein Auto abzuschleppen, sondern wegzufahren. Insofern sei es sinnvoll, in diesem Fall den unmittelbaren Zwang gegen Sachen wie auch Ersatzvornahme gleichermaßen kostenpflichtig zu stellen.

Abgeordneter Dr. Buchholz fragt, ob es in der Landesregierung Pläne gebe, an den rechtlichen Regelungen etwas zu ändern, um zu einer Kostenpflicht zu kommen. – Herr Dr. Reinhold sagt, dies sei sicherlich möglich, die Entscheidung sei aber in der Landesregierung noch nicht getroffen. Er empfehle abzuwarten, ob die ergangenen Kostenbescheide obergerichtlich durchstünden. – Abgeordnete Glißmann schließt sich an; es sei sinnvoll, Urteile auch anderer Bundesländer abzuwarten.

Abgeordnete Glißmann thematisiert die Möglichkeit, eine Kostenpflicht über eine Allgemeinverfügung auf kommunaler Ebene zu schaffen. – Herr Dr. Reinhold berichtet, seines Wissens nach habe es entsprechende Bemühungen in Berlin gegeben. Dies sei auf Grundlage des Versammlungsrechts auch bereits bei Coronademonstrationen versucht worden; hier sei es darum gegangen, die Versammlungen anzeigen zu müssen und die Nichtanzeige mit einem Zwangsgeld zu belegen. Die entsprechenden Verfahren seien jedoch noch rechtshängig. – Frau Dr. Schulte-Klausch bestätigt dies: In Berlin habe es eine entsprechende Allgemeinverfügung gegeben, um nicht angezeigte Versammlungen in einem eng beschriebenen innerstädtischen Bereich zu untersagen. Normalerweise falle auch eine nicht angezeigte Versammlung zunächst unter die Versammlungsfreiheit. Auch ihr seien noch keine Gerichtsentscheidungen hierzu bekannt.

Abgeordneter Kürschner warnt davor, den unmittelbaren Zwang gegen Personen zum Gegenstand einer kostenauslösenden Maßnahme zu machen. – Abgeordneter Dr. Buchholz entgegnet, es sei auf jeden Fall erforderlich, einschränkend zu definieren, welcher unmittelbare Zwang zu einer Kostenpflicht führe. Dies gebe es bereits in anderen Bundesländern. Er wolle zudem darauf hinweisen, dass es sich hier nicht um eine versammlungsrechtliche Frage handle, da inzwischen richterlich entschieden sei, dass es in den Bereich der Nötigung falle.

Abgeordneter Dr. Dolgner schließt sich der Frage des Abgeordneten Dr. Buchholz an, wie die Regierungskoalition sich zu dieser Frage positioniere. – Abgeordneter Dr. Buchholz stellt fest, dass die Koalition hierzu offensichtlich keine Einigung habe.

Abgeordneter Kürschner stimmt dem Vorschlag zu, den Ausgang der Gerichtsverfahren abzuwarten.

Auf Anregung der Abgeordneten Dürbrook und Glißmann bittet der Ausschuss die Landesregierung, dem Ausschuss eine Liste mit den einschlägigen anhängigen Gerichtsverfahren sowie eine Information zum Sachstand in Bezug auf Kostenbescheide im Zusammenhang mit den Protesten in Sylt zur Verfügung zu stellen (nicht öffentlicher [Umdruck 20/1926](#)).

Abgeordneter Kürschner weist darauf hin, verwaltungsgerichtliche Verfahren dauerten erstinstanzlich erfahrungsgemäß zwei Jahre. – Abgeordneter Dr. Dolgner erinnert an die Pflicht des Ausschusses, die ihm erteilten Aufträge zeitnah abzuarbeiten.

**5. Personalstruktur- und Personalmanagementbericht 2022 des Landes Schleswig-Holstein**

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 20/514](#)

(überwiesen am 25. Januar 2023 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss zur abschließenden Beratung)

hierzu: [Umdruck 20/1661](#)

Einstimmig nimmt der Ausschuss den Bericht der Landesregierung, [Drucksache 20/514](#), abschließend zur Kenntnis.

**6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungs-  
gesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

[Drucksache 20/685](#)

(überwiesen am 24. März 2023 an den **Innen- und Rechtsaus-  
schuss** und an den Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 20/1255](#) (neu), [20/1403](#), [20/1408](#), [20/1532](#),  
[20/1555](#), [20/1570](#), [20/1572](#), [20/1573](#), [20/1574](#),  
[20/1575](#), [20/1596](#)

Der Innen- und Rechtsausschuss folgt dem Vorschlag des mitberatenden Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses, die Beratung zurückzustellen vor dem Hintergrund des Vorhabens, eine interfraktionelle Vorlage zu erarbeiten.



**7. Entwurf Terminplan 2024**

[Umdruck 20/1718](#)

Einstimmig beschließt der Ausschuss über die Sitzungstermine für 2024 ([Umdruck 20/1744](#)).

## 8. Information/Kennntnisnahme

[Umdruck 20/1599](#) – Einrichtung von Gewaltpräventionsambulanzen

[Umdruck 20/1634](#) – Vorlage des Petitionsausschusses: Höhere Aufwandsentschädigung für Schiedsleute

[Umdruck 20/1670](#) – Finanzausschussvorlage zur Nachbeschaffung von Material für das Katastrophenschutzlager aus dem Ukraine-Notkredit

nicht öffentlicher [Umdruck 20/1665](#) – Vorlage Justizministerium Anhörung JAVO

nicht öffentlicher [Umdruck 20/1716](#) – ergänzende Vorlage Justizministerium JAVO

[Unterrichtung 20/89](#) – Ergebnisprotokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. Juni 2023 in Berlin

Einstimmig nimmt der Ausschuss die Vorlagen zur Kenntnis.

## **9. Verschiedenes**

Der Vorsitzende weist auf die Anhörung des Petitionsausschusses zur Novelle der Juristen-  
ausbildungsverordnung am Dienstag, 11. Juli (10 Uhr) hin.

Auf Anregung des Abgeordneten Dr. Buchholz kommt der Ausschuss überein, in einer der  
nächsten Sitzungen die Landesregierung um einen Bericht zur Tätigkeit der sozialpsychiatri-  
schen Dienste zu bitten.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, schließt die Sitzung um 15:35 Uhr.

gez. Jan Kürschner  
Vorsitzender

gez. Dr. Sebastian Galka  
Geschäfts- und Protokollführer